

§ 1822 BGB

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § [1821 Abs. 2 bis 4 BGB](#) zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1822 BGB](#) Genehmigung für sonstige Geschäfte

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zu einem [Rechtsgeschäft](#), durch das der [Mündel](#) zu einer [Verfügung](#) über sein [Vermögen](#) im Ganzen oder über eine ihm angefallene [Erbschaft](#) oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen [Pflichtteil](#) verpflichtet wird, sowie zu einer [Verfügung](#) über den Anteil des Mündels an einer [Erbschaft](#),
2. zur Ausschlagung einer [Erbschaft](#) oder eines Vermächnisses, zum Verzicht auf einen [Pflichtteil](#) sowie zu einem Erbteilungsvertrag,
3. zu einem [Vertrag](#), der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum [Betrieb](#) eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird,
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen [Betrieb](#),
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen [Vertrag](#), durch den der [Mündel](#) zu wiederkehrenden [Leistungen](#) verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der [Volljährigkeit](#) des Mündels fortauern soll,
6. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten [Vertrag](#), wenn der [Mündel](#) zu persönlichen [Leistungen](#) für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll,
8. zur Aufnahme von [Geld](#) auf den Kredit des Mündels,
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer [Verbindlichkeit](#) aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,
10. zur Übernahme einer fremden [Verbindlichkeit](#), insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft,
11. zur Erteilung einer Prokura,
12. zu einem [Vergleich](#) oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in [Geld](#) schätzbar ist und den Wert von 3 000 Euro nicht übersteigt oder der [Vergleich](#) einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht,
13. zu einem [Rechtsgeschäft](#), durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die [Verpflichtung](#) dazu begründet wird.